



universität
wien

MITTEILUNGSBLATT

Studienjahr 2015/2016 – Ausgegeben am 02.02.2016 – 13. Stück

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

C U R R I C U L A

77. 2. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium Physik

Der Senat hat in seiner Sitzung am 21.01.2016 die von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am 11.01.2016 beschlossene 2. (geringfügige) Änderung des Masterstudiums Physik, veröffentlicht am 21.06.2007 im Mitteilungsblatt der Universität Wien, 30. Stück, Nr. 161, letzte Änderung veröffentlicht am 30.06.2014 im Mitteilungsblatt der Universität Wien, 40. Stück, Nr. 243, in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

(1) § 5 Aufbau – Module mit ECTS-Punktezuweisung

- Bei der Aufzählung der Pflichtmodule wird die Ziffer „25“ nach dem Wort „Masterarbeit“ von der Ziffer „24“ und die Ziffer „5“ nach dem Wort „Masterprüfung“ von der Ziffer „6“ ersetzt.

- Modulbeschreibung: Bei der Modulbeschreibung der Masterarbeit wird in der Tabelle Masterarbeit die Ziffer „25“ nach dem Wort „ECTS“ von der Ziffer „24“ ersetzt.

- Modulbeschreibung: Bei der Modulbeschreibung der Masterprüfung wird in der Tabelle Masterprüfung die Ziffer „5“ nach dem Wort „ECTS“ von der Ziffer „6“ ersetzt.

(2) § 7 Masterarbeit

In § 7 Abs 3 wird die Ziffer „25“ auf „24“ geändert.

(3) § 8 Masterprüfung

- § 8 Abs 2 wird geändert und lautet nunmehr:

„(2) Die Masterprüfung ist eine Defensio einschließlich einer Prüfung über das wissenschaftliche Umfeld der Masterarbeit sowie eine Prüfung, die ein weiteres Fach umfasst. Dieses Prüfungsfach ist aus einem von der Masterarbeit unabhängigen breiten

Teilgebiet der Physik zu wählen. Die Beurteilung erfolgt gemäß den Bestimmungen der Satzung.“

- § 8 Abs 3 wird geändert und lautet nunmehr:

„(3) Die Masterprüfung hat einen Umfang von 6 ECTS-Punkten (je 3 ECTS-Punkte).“

(4) § 12 Inkrafttreten

Dem § 12 wird Abs 3 hinzugefügt:

„(3) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 02.02.2016, Nr. 77, 13. Stück, treten mit 1. Oktober 2016 in Kraft.“

(5) Anhang I

In der Spalte „4. Semester“ der Tabelle wird die Ziffer „25“ nach dem Wort „Masterarbeit“ von der Ziffer „24“ und die Ziffer „5“ nach dem Wort „Masterprüfung“ von der Ziffer „6“ ersetzt.

Im Namen des Senats:
Der Vorsitzende der Curricularkommission
N e w e r k l a